

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach - Burgalben



HOLZLAND / SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

49. Jahrgang

Donnerstag, 14. April 2022

Nr. 15/2022

Wir wünschen allen Bürgerinnen und
Bürgern in unserer Verbandsgemeinde ein

Frohes Osterfest sowie
schöne und erholsame Tage.



Bleiben Sie gesund!

An Karsamstag, 16. April, ist die Zentralbücherei geschlossen.



Geiselberg



Heltersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-
Burgalben



Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr / Rettungsdienst 112
Kriminalpolizei 06331/5200
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg 06841/162257

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonsastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 15.04. bis 21.04.2022

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Fr. 15.04.2022

Landgrafen-Apotheke OHG Tel.: 06331/63329
Exerzierplatzstr. 9-11, 66953 Pirmasens
Apotheke an der Linde Tel.: 0631/41464818
Dansenbergerstr. 64, 67661 Kaiserslautern

Sa. 16.04.2022

Gräfenstein-Apotheke Tel.: 06395/7442
Prinzregentenstr. 5, 66981 Münchweiler
Bahnhof-Apotheke Tel.: 06331/12124
Schlossstraße 18, 66953 Pirmasens

So. 17.04.2022

Höhen-Apotheke Tel.: 06371/3324
Hauptstr. 43 a, 66851 Queidersbach
Westrich-Apotheke Tel.: 06336/993030
Bahnhofstr. 14, 66509 Riesweiler-Mühlbach

Mo. 18.04.2022

Eichen-Apotheke OHG Tel.: 06307/1237
Hauptstr. 8, 67707 Schopp
Wasgau-Apotheke Tel.: 06331/75240
Lemberger Str. 19 A, 66955 Pirmasens

Di. 19.04.2022

Löwen-Apotheke Tel.: 06334/1312
Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen
Kur-Apotheke Tel.: 06306/1333
Auf der Heide 4, 67705 Trippstadt

Mi. 20.04.2022

Apotheke am Markt Tel.: 06333/955873
Hauptstr. 37, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Blumen-Apotheke Tel.: 06331/78307
Leinenweberstr. 9, 66955 Pirmasens

Do. 21.04.2022

Berg-Apotheke Tel.: 06333/64352
Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg
Easy-Apotheke Tel.: 06331/1400539
Zweibrücker Str. 230, 66954 Pirmasens

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter www.zahnnotfall-pfalz.de oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS 06331/714-1306

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag & Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
langer Donnerstag bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben ist momentan geschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:

Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Telefon: 06333/925-230
E-Mail: schiedsamt@waldfischbach-burgalben.de

Forstrevierleitung

RL Wagner, Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314
Forstamt Johanniskreuz 06306/92100

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens 06331/871-1
Amt für Verteidigungslasten 06331/63006
Arbeitsamt Pirmasens 06331/147-0
Finanzamt 06331/7110
Forstamt Johanniskreuz 06306/92100
Industrie- und Handelskammer 06331/523-0
Notariat Waldfischbach-Burgalben 06333/9207-0
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben 06333/927-0
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben 06333/9203-0
Kreisverwaltung Pirmasens 06331/8090

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet 06331/809-413
Gesundheitsamt 06331/809-402

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS

Mo. – Do. 9 – 15 Uhr, Fr. 9 – 12 Uhr Hotline 06331/809 700

Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz

Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.
Mo. – Do. 9 – 16 Uhr; Fr. 9 – 12 Uhr. 0800 575 8100

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums

Hotline zum Corona-Virus 030 / 346 465 100

Kfz-Zulassungsstelle

Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter

Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr Tel. 06331/809-0

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder 06333/275623
Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg 06333/63879
Kath. Kindergarten Hermersberg 06333/64656
Prot. Kindergarten Höheinöd 06333/4924
Kath. Kindergarten Horbach 06333/64945
KiTa Vogelnest Schmalenberg 06307/6990
Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben 06333/2304
Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben 06333/1379
Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B. 06333/3073
Grundschule Heltersberg 06333/63973
Grundschule Hermersberg 06333/63444
Grundschule Höheinöd 06333/2861
Grundschule Burgalben 06333/2564
Grundschule Waldfischbach 06333/955192
Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
IGS u. Realschule Plus 06333/92020 u. 920250

Büchereien

Geiselberg Tel. 06307/345
Öffentliche Bücherei, Rathaus
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Heltersberg Tel. 06333/63066
Gemeindebücherei
Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr
Hermersberg Tel. 06333/6024667
Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus
Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Höheinöd
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Schmalenberg
Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr
Zentralbücherei
Öffnungszeiten
Montag 14-18 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag 09-14 Uhr
Samstag 10-13 Uhr
Weitere Infos zur Bücherei unter Tel. 06333-925-168 und unter www.zentralbuecherei.de

Museen

Heimatismuseum Waldfischbach-Burgalben
Hauptstr. 112, 67714 Waldfischbach-Burgalben 06333/955880
Heimatismuseum Heltersberg
Schulstr. 1, 67716 Heltersberg 06333/65338

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel. 06333/925-0,
E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung. Druckerei: Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de
Montag, Dienstag, Donnerstag

Mittwoch
langer Donnerstag
Freitag

von 08.30 – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 16.00 Uhr
geschlossen
bis 18.00 Uhr
von 08.30 – 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis zum **11.03.2022** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.

Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab**.

Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:

bevollmächtige hiermit (Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vornamen:
Geburtsdatum / -ort:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Wohnort:

zur Abholung meines Personalausweises ☐ / Reisepasses ☐.

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich >abgeben< | >entwertet zurück erhalten< |
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG) als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €**. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).

Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung

Höheinöd 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg,
Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasser Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Strom Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben 0631/3723-301

Zweckverband zur

Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -

Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter

Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314

Fax: 06307 911467

e-mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer

Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914

E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de

Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.

Revierleiter: Bastian Allmoslöchner

Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917

E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de

Sprechstunde: Die Sprechstunden finden momentan nicht statt.

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Schutzensel-Anhänger	Lidl-Parkplatz, Waldfischbach-B.	23.03.2022
Schlüsselbund mit Anhänger	Moosalbwanderweg, Waldfischb.-B.	16.03.2022
Regenschirm	Im Flürchen, Geiselberg	15.03.2022
Autoschlüssel mit Bändchen	Waldgebiet Tiefenthaler Hof, Geiselb.	09.03.2022
Schlüssel mit Mäppchen	Friedhof, Höheinöd	22.02.2022
Kette	Bürgersteig Kreissparkasse, Waldfischbach-Burgalben	05.02.2022
Schal	Verbandsgemeindeverwaltung, Waldfischbach-Burgalben	27.01.2022
Brille	Treppenhaus Ärztehaus Schillerstr., Waldfischbach-Burgalben	18.01.2022
Tasso-Tiermarke	unbekannt	unbekannt
Schlüssel	Rohwaldweg, Waldfischbach-B.	01.01.2022
Schlüssel mit Anhänger	Hauptstraße, Höheinöd	18.12.2021
Mütze	Lindenstraße, Geiselberg	11.11.2021
Plüschfigur Minnie Maus	Wald am Hundeplatz, Waldfischbach-Burgalben	27.10.2021
Geldbörse	Grühlingstraße, Waldfischbach-B.	23.10.2021
zwei Kundenkarten	Netto, Waldfischbach-Burgalben	29.09.2021

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Änderung der Abgabetermine wegen Ostern

KW 16: Abgabetermin ist Donnerstag, 14.4.2022, 11 Uhr. Erscheinungsdatum des Amtsblattes ist Freitag, 22.4.2022.



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Heltersberg sucht für das Team der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“

**mehrere Erzieher*innen (m,w,d).
in Voll- und Teilzeit.**



Es handelt sich dabei um unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 10.05.2022 an die

**Verbandsgemeindeverwaltung
-Personalabteilung-
Friedhofstraße 3
67714 Waldfischbach-Burgalben**

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Heltersberg, den 07.04.2022
Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht für das Team der Gemeindekindertagesstätte „Regenbogen“, Ringstraße 26 in Waldfischbach-Burgalben zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Erzieher*innen in Voll- und Teilzeit.



Es handelt sich dabei um unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 10.05.2022 an die

Verbandsgemeindeverwaltung -Personalabteilung- Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

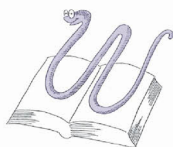
Waldfischbach-Burgalben, den 07.04.2022
Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Zentralbücherei



Zentralbücherei geschlossen!

An Karsamstag, 16.04.2022 ist die Zentralbücherei geschlossen. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein frohes Osterfest.



Natursport Opening light 2022 -

Vielfältige Touren am 24. April und ein digitales Angebot für Familien. Zentrum Pfälzerwald Touristik e.V. und das Haus der Nachhaltigkeit geben den Startschuss in die neue Freiluftsaison.

Draußen aktiv sein, den Pfälzerwald erkunden und im Kreis der Familie spannende Dinge erleben, das ist nicht nur in Corona Zeiten äußerst beliebt. Aus diesem Grund haben sich die Zentrum Pfälzerwald Touristik und das Haus der Nachhaltigkeit ein besonderes Angebot ausgedacht.

Ein umfangreiches Tourenangebot soll Lust machen, ganz viel „Draußenzeit“ zu verbringen und auch mal Neues auszuprobieren. Hier ist für jeden was dabei: von der ambitionierten Mountainbike-Tour, über Familien-Fitness-Touren oder der geführten Kräuterwanderung bis hin zu Waldbaden Schnupperkursen und Ziegenwanderungen für die Kleinen. Auch der Sportbund Pfalz unterstützt die Veranstaltung mit eigenen Touren. Alle Angebote sind auf der Internetseite des Hauses der Nachhaltigkeit umfassend beschrieben. Eine Voranmeldung ist erforderlich.

Und wer am 24. April nicht dabei sein kann, der kann am Online Angebot „NaturSportSpiele to go“ teilnehmen. Ein Aufgabebogen rund um die Themen Wald, Natur und Bewegung unterstützt kurzweilige Aufenthalte in freier Na-

tur für die ganze Familie. Mal muss was erkundet, dann wieder was gesammelt oder gemalt werden. Manche Aufgaben kann man alleine, andere nur aktiv mit der ganzen Familie bewerkstelligen. Einmal ist Phantasie gefragt, ein andermal kommen schlaue Köpfchen schneller voran und ganz nebenbei gibt es attraktive Familien-Erlebnisse in Form von Gutscheinen aus der Region zu gewinnen. Die Teilnehmer haben die Chance auf viele tolle Preise, wie den Gewinn von Freikarten für Burg- und Theaterbesuche, für die Fahrt mit dem Kuckuckbähnle, für Familienführungen, für sommerlichen Badespaß in Freibädern in der ganzen Region, für Swingolf und viele weitere Angebote. Die beiden Veranstalter Zentrum Pfälzerwald Touristik und das Haus der Nachhaltigkeit verschenken in diesem Jahr mit den Natursportspielen to go „ZEIT“. Wer also dabei ist, erlebt Quality-Time mit der Familie, und das auch noch ohne lange Anfahrtswege.

Mitmachen lohnt sich also doppelt!

Den Teilnahmebogen gibt es ebenfalls auf der Internetseite des Johanniskreuzer Infozentrums.

Anmeldung zu den Touren und weitere Infos zu den „NaturSportSpiele to go“ unter: <https://hdm.wald.rlp.de/de/veranstaltungen/natursport-opening-light-2022/> **oder unter:** <https://www.zentrum-pfaelzerwald.de/zentrum-pfaelzerwald/wandern-radfahren/natursport-opening/>



Geiselberg

**Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter**
Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

06307/993043

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates vom 30.03.2022

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Seeburg, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Anerkennung der Entwurfsunterlagen und Durchführung der weiteren Verfahrensschritte
 - Festsetzung gemäß § 6 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege: Gemeindeanteil auf 10 % und die Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen zum 01.01.2022 auf 8,85 €/ha
 - Einverständnis zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bürgerbus. Die Umsetzung erfolgt durch die Verbandsgemeinde
 - Erwerb eines Orgelkeyboards mit Transporttasche bei der Firma Musik Schlaile, Landau, zu einem Angebotspreis von 1.967,00 € brutto
- Im nichtöffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:
- Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Reservierung einer Urnenrasengrabstätte

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung;

4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Seeburg, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung über die Offenlage gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geiselberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Beschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Seeburg, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

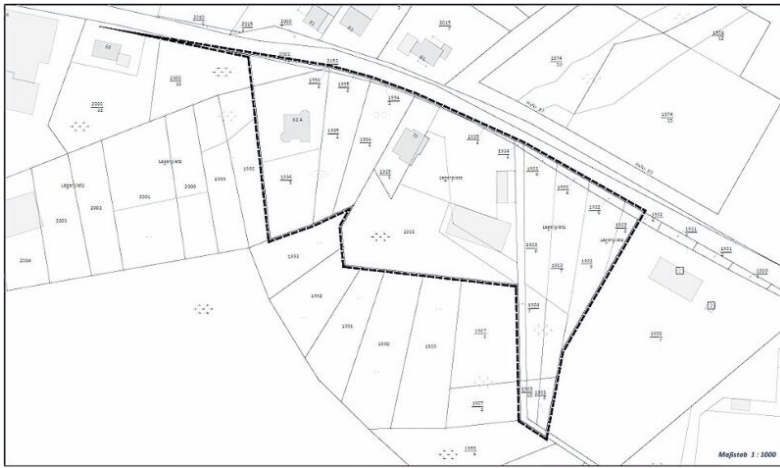
In der Sitzung am 30.03.2022 hat der Gemeinderat die Entwurfsunterlagen anerkannt und beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 1,64 Hektar) des Änderungsbereiches liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeburg, 2. Erweiterung“ südlich der Kreisstraße K31.

Der Geltungsbereich beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Geiselberg: 1982/4 (Teile), 1982/6, 1982/8, 1982/9, 1983/6, 1983/4, 1983/7, 1983/8, 1983/9, 1983/10, 1984/1, 1984/6 (Teile), 1984/7, 1985/1, 1985/2, 1986, 1994/1, 1994/2, 1995/1, 1995/2, 1996/2, 1996/3, 2008/12 (Teile), 2008/32 (Teile).

Die Geltungsbereichsabgrenzung ist auf dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich und durch eine breite regelmäßig unterbrochene schwarze Linie räumlich abgegrenzt.



Der vorstehende Lageplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes:

Durch die Änderung soll es einem Gewerbetreibenden ermöglicht werden, ein Bürogebäude mit Logistikflächen zu errichten sowie Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf dem Südtteil des Grundstückes ist der Neubau eines Wohnhauses als Betriebsleiterwohnung vorgesehen.

Im derzeitigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ sind zudem Gewerbeflächen ausgewiesen, die aufgrund ihrer topographischen Gegebenheiten und dem vorhandenen Gehölzbestand nicht für eine Bebauung geeignet sind. Diese Flächen sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens dauerhaft gesichert und damit als Waldflächen festzusetzen.

Um die hier beschriebene Errichtung eines Bürogebäudes mit Logistikflächen und der zugeordneten Betriebswohnung zu ermöglichen, ist es planungsrechtlich erforderlich, auf einer kleinen Teilfläche des Bebauungsplans die Art der Nutzung von aktuell „Sondergebiet Energieversorgung“ auf „Gewerbegebiet“ anzupassen. Weiterhin werden Teilflächen des Gewerbegebietes in „Flächen für Wald“ angepasst.

Die dazu erforderliche Abstimmung mit dem betroffenen Versorgungsträger (Pfalzwerke) ist im Vorfeld erfolgt. Die im derzeitigen Rechtsplan ausgewiesenen Sondergebietsflächen für die Pfalzwerke werden von diesen nicht im bislang festgesetzten Umfang benötigt.

Des Weiteren werden Teile der bislang als Gewerbefläche festgesetzte Grundstücksteile nach Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern nun als Wald festgesetzt. Begründet ist dies in den örtlichen topographischen Gegebenheiten, die eine Nutzung als Gewerbefläche unwirtschaftlich erscheinen lassen.

Die Umsetzung der Planungen erfordert eine Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans und eine entsprechende planungsrechtliche Absicherung. Dazu wurden soweit erforderlich einzelne Festsetzungen geändert. Die sonstigen Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans wurden unverändert übernommen.

Offenlage der Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB liegt der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen sowie Begründung, in der Zeit

vom 25.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022 (Auslegungsfrist)

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21 (Auslegungsstelle) während den allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 13:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Auslegungsstelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, abgegeben werden.

Auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten kann während der Auslegungsfrist eine Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: 06333/925-143, oder per Email an philipp.loesch@waldfisch-

bach-burgalben.de erfolgen.

Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch in digitaler Form per Email an: philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de oder per Fax an die Nr.: 06333/925-190 abgegeben werden.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen auf elektronischem Wege wird ausdrücklich hingewiesen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter der Rubrik: Aktuelles / Offenlage von Bauleitplänen sowie im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zu jedermanns Einsicht eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Gem. § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme wird einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1a DSGVO zugestimmt. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Waldfischbach-Burgalben, den 05.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Gez. Lothar Weber, Bürgermeister



Heltersberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Mohrhardt

Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr

06333/63548

Jugendsammelwoche 2022

Vom 25. April bis zum 4. Mai 2022 sammeln junge Menschen im Auftrag des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz Geld für Jugendarbeit – für eigene Aktivitäten, aber auch für Projekte anderer Kinder und Jugendlicher. Dieses Jahr wird die Sammelwoche in Heltersberg von den Jugendlichen des Sportvereins TUS 06 und der Jugendfeuerwehr durchgeführt.

Jugendarbeit wird überall in Rheinland-Pfalz durch ehrenamtliche Tätigkeit getragen und organisiert. Dieses große Engagement braucht Unterstützung, auch finanziell, daher machen viele Jugendgruppen bei der Sammelwoche mit. Die eine Hälfte des gesammelten Geldes darf die Jugendgruppe, welche die Sammelwoche durchführt, behalten. Sie kann damit alles finanzieren was für sie wichtig ist, z.B. die Renovierung und Ausstattung von Gruppenräumen oder Materialien und Spiele. Die andere Hälfte wird an den Landesjugendring überwiesen, der damit Projekte der Mitgliedsverbände und des Landesjugendringes unterstützt.

An der Sammlung dürfen sich alle Jugendgruppen in Rheinland-Pfalz, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Landesjugendring, beteiligen. Schirmherrin der Sammelwoche ist Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Die Sammelwoche ist durch den Erlaubnisbescheid der ADD in Trier genehmigt. Ich bitte Sie / euch die Jugendlichen des Sportvereins TUS 06 und der Jugendfeuerwehr bei der Sammelwoche mit einer Spende zu unterstützen.

Ralf Mohrhardt – Ortsbürgermeister-



Hermersberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Sommer

Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/2790624



Höheinöd

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Weber
 Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

06333/2415
 0173/6364196

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



ich möchte mich an dieser Stelle für die schönen Osterdekorationen am Wiegehäuschen durch den Förderverein „Herzkersch“ und die Dekoration von Helmut Adam am Nußbaum neben der Bäckerei bedanken.

Ich wünsche Ihnen schöne Ostern!

Lothar Weber
 Ortsbürgermeister



Horbach

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Schäfer
 Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/64760

Der Ortsbürgermeister informiert

Müllablagerungen am Glascontainer

Sie haben wieder zugeschlagen und ihren Müll am Glascontainer abgelagert. Die zieht es immer wieder an ihre Lieblingsecke in der Gemarkung hin, zur Schmutzecke, denn die muss ja erhalten bleiben, sonst fühlen die sich in unserer Gemeinde nicht wohl.

Bitte helfen Sie alle mit, diese ausfindig zu machen, damit sie ohne Ansehen der Person zur Anzeige gebracht werden können. Es kostet unser aller Geld diese unrühmlichen und illegalen Ablagerungen zu beseitigen.

Arbeitseinsatz am Tag des Rates

Sehr erfreulich war die Resonanz hinsichtlich des Aufrufs zum Arbeitseinsatz am gemeindlichen Spielplatz in der Schwedenstraße am Samstag dem 26. März 2022. Die neuen gestifteten Geräte waren eingebaut und bedurften der Einbringung des Rindenmulches als Fallschutz, so dass unsere Kleinen keinen Schaden bei nicht geplantem Abstieg von den Geräten erfahren.

Auch der Umtrunk am Sonntagmorgen bei herrlichem Wetter war gut besucht. Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Spendern und Helfern bedanken, die es ermöglicht haben für unsere Kleinen und auch Großen (mit Schach und Dame) etwas zu tun, um Ihnen eine schöne Freizeitgestaltung auf ihrem Spielplatz/ Dorfplatz zu durchzuführen.

Gespendet haben:

Heike Schmalenberger; Sahrah Hohman; Uwe Hohman (Sitzbox)

Junge Union Horbach (Nestschaukel)

BGU (Federpendel Fisch)

KVH (Spielsand mit Unkrautvlies)

Marcel Schäfer (Schach Freilandfiguren)

Walfried Schäfer (Freiland Damefiguren)

Vielen Dank nochmals für diese gelungene Aktion im Sinne der Dorfgemeinschaft.

Mittwoch-Nachmittags-Kaffee:

Das nächste Treffen findet voraussichtlich am Mittwoch 20. April 2022, also nach Ostern, in gewohnter Manier im Dorfgemeinschaftshaus statt. Jeder ist willkommen, um wieder Dorf zu erleben. Anmeldung, wegen der besseren Planung bitte an unsere Beigeordnete Frau Edith Scharwath (Tel.: 06333/64798). Lasst uns Dorfgemeinschaft pflegen. Wir sehen uns!

Schulhof betreffend

Seit letzter Woche befindet sich ein Container im Schulhof, der den Weg zum Kindergarten etwas verändert.

Dieser Container beinhaltet Duschen, welche vorgesehen sind bei der even-

tuellen Aufnahme von leidgeplagten Personen aus der Ukraine den Hygieneaspekt gut zu bewältigen. Die zeitlich begrenzte Unterbringung in unserer Turnhalle ist ins Auge gefasst und wird für einen eventuellen Bedarfsfall vorbereitet. Eltern, welche ihre Kinder per Auto zum Kindergarten bringen, nehmen bitte den Weg über die Schwedenstraße und die Waldstraße zum Platz an der Turnhalle unterhalb der Kita. Vielen Dank für ihr Verständnis und ihre Mithilfe.

Walfried Schäfer - Ortsbürgermeister



Schmalenberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Rathaus:

Ortsbürgermeister Seibert:

06307/317

06307/1357

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Schmalenberg vom 04.04.2022

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Im Nachgang zur Begehung der Holzlandhalle durch die Kreisverwaltung und der dort festgestellten Mängel beauftragt die Ortsgemeinde einen Rechtsanwalt mit der Prüfung möglicher Ansprüche.



Steinalben

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Rathaus:

Ortsbürgermeister Reischmann

In dringenden Fällen: Mobil Nr.

06333/64788

06333/64359

0172/8012417

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates vom 29.03.2022

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Annahme Geldspenden für 750-Jahr-Feier (Pfalzwerke Netz AG 750,00 €, VR-Bank Südwestpfalz eG 500,00 €, WVE GmbH, Kaiserslautern 300,00 €)
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Seetal“ zur Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ im Bereich der Gewanne „Im Seetal“ aufzustellen.

Im nichtöffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Vergabe der Moosalbhalle an die Volkshochschule Südwestpfalz wöchentlich dienstags

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Seetal“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinalben hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der aktuellen Fassung) zum Bebauungsplan „Solarpark Seetal“ gefasst, welcher hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB, einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ im Bereich der Gewanne „Im Seetal“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Seetal“.

Der voraussichtliche Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Lageplanskizze, welche als Bestandteil dieses Beschlusses der Sitzungsniederschrift beizufügen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt durchzuführen.

Bei der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wird die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend beantragt.“

Das Plangebiet liegt südöstlich der bebauten Ortslage von Steinalben und östlich der Bundesstraße 270. Die Geltungsbereichsabgrenzung ist auf dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich und durch eine breitere regelmäßig unterbrochene schwarze Linie räumlich abgegrenzt.



Der Lageplan mit der Geltungsbereichsabgrenzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, im Maßstab 1:1000 sowie auf der Homepage www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter der Rubrik: Aktuelles / Offenlage von Bauleitplänen, eingesehen werden.

Der vorstehende Lageplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke innerhalb der Gemarkung Steinalben:

179/62, 455, 456, 457, 458, 459, 465/3, 179/65, 481/1, 480, 479, 478, 477, 476, 475, 179/67, 179/69, 611/5, 611/8, 611/4, 612, 179/66, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 179/73, 596/3, 595/1, 594/1, 593/1, 593/2, 592, 591, 590/3, 590/2, 590, 589, 588, 587, 586, 585, 584, 583, 582/2, 582, 581/7, 581/6, 581/5, 581/4, 581/3, 581/2, 581, 580, 579, 578, 577, 576, 596/9, 179/75, 575, 574, 573, 572, 571, 570, 569, 568/2, 568, 567, 567/2, 566/2, 566, 565, 564, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 551/4, 551/3, 551/2, 551, 550/2, 550, 549, 548, 547, 546, 545, 544, 543, 542, 541, 540, 539, 538, 537, 536, 494/7, 494/2.

Waldfischbach-Burgalben, den 08.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren

Planung, Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (nachfolgend PV-Anlage genannt)

Hiermit ruft die Ortsgemeinde Steinalben zur schriftlichen Interessenbekundung für die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage im Außenbereich innerhalb der Gemarkung Steinalben auf.

Die Ortsgemeinde Steinalben beabsichtigt, auf gemeindlichen und privaten Freiflächen im Außenbereich der Gemarkung Steinalben innerhalb der Gewanne „Im Seetal“ einen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Anlage aufzustellen. Die Ortsgemeinde Steinalben sucht ein Unternehmen, welches die PV-Anlage plant, errichtet und betreibt.

Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens und damit mit der Auswahlentscheidung wird zwischen dem Interessenten (nachfolgend Betreiber genannt) und der Ortsgemeinde Steinalben ein Vertrag geschlossen, wonach der Betreiber die Kosten für die Bauleitplanung (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) einschließlich der Kosten für erforderliche Gutachten, die Kosten für die Durchführung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie alle weiteren mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage verbundenen Kosten übernimmt.

Für die Finanzierung, Lieferung, Errichtung, Betriebsführung, Wartung und rückstandslose Entfernung der PV-Anlage nach Ende ihrer Laufzeit ist allein und damit ausschließlich der Betreiber verantwortlich.

Die Einholung und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung, Installation und den Betrieb der PV-Anlage obliegt in ausschließlicher Zuständigkeit des Betreibers.

Interessierte Unternehmen werden gebeten ihr Interesse bis zum **02.05.2022** schriftlich und unter der Angabe von 3 Referenzprojekten sowie einer kurzen Firmenvorstellung unter folgender Adresse zu bekunden:

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben

Fachbereich 2

Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein formelles Verfahren handelt und dieses keinen vergaberechtlichen Bestimmungen und Richtlinien unterliegt. Die Interessenten können für Ihre Beteiligung an der Interessenbekundung keine Kosten oder sonstige Ansprüche geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 08.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Lothar Weber, Bürgermeister



Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr 06333/64096

Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung

0177/5744086

herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de

(Bauen + Planung)

Beigeordneter Alexander vom Hagen

06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung

(Bauhof, örtliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 27. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben am Donnerstag, den 21. April 2022, 19:00 Uhr, Bürgerhaus „Schuhfabrik“-Festsaal in Waldfischbach-Burgalben.

Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung vom 10.03.2022
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Bauleitplanung:
9. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
4. Bauleitplanung:
Änderung des Bebauungsplanes „Schorbach“ in Bezug auf eine Neuregelung zum Ausschluss innerstadtrelevanter Sortimente
5. Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Kindertagesstätten im Ort
6. Neubau der kommunalen Kindertagesstätte „Regenbogen“ im Ortsteil Burgalben
7. Vergabe der Bauarbeiten für den Ausbau des Wirtschaftsweges in der Rotdelle
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

9. Aufschüttung von Bauplätzen im Pirminiusring in Waldfischbach-

Burgalben

10. Pachtvertrag Teilflächen aus Plan Nr. 2231/94 und 2231/183
11. Vermietung Pkw-Unterstellplatz, Hirtenstraße 44
12. Grundstücksangelegenheit - Verkauf einer Waldfläche; Flurstücks-Nr. 1081, Gemarkung Waldfischbach
13. Zielabweichungsverfahren bzgl. der Verlagerung/Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in den Ortsteil Burgalben
Hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
14. Verkauf Kehrmaschine PS-OG-22
15. Verschiedenes

gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Corona-Basis-Schutzmaßnahmen: Aktuell liegt in Rheinland-Pfalz keine Hotspot-Regelung vor. Damit entfallen ab dem 03.04.2022 die allermeisten bislang verpflichtenden Corona-Regeln im Land und damit auch im Landkreis Südwestpfalz. Grundsätzlich entfällt die Maskenpflicht nun auch in öffentlichen Innenräumen. Mit den entfallenen Verpflichtungen, gilt es nun weit mehr eigenverantwortlich zu handeln. Weiterhin Maske zu tragen ist dabei wichtig und der effektivste Eigen- und Fremdschutz, vor allem dort wo Menschen spontan in Kontakt kommen und in entsprechender Nähe und größerer Anzahl.

5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2021

Der Ortsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Waldfischbach-Burgalben, den 22.11.2021
gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 21.11.2021

gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage zur 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 22.11.2021

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	565,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.300,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	560,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	1.000,00 €

dd) eine Doppelgrabstätte	1.220,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.450,00 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	920,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	28,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	50,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	61,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	72,50 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	46,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	28,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	50,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	61,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	72,50 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	46,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
2a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	1.400,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	580,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	2.600,00 €
dd) Urnenrasengrab	1.350,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	550,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	93,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	39,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	156,67 €
dd) Urnenrasengrab	87,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	37,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	93,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	39,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	156,67 €
dd) Urnenrasengrab	87,00 €

ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	37,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	775,00 €
c) Urnengrab	245,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird.	50,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien	300,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle je Kalendertag	50,00 €
3. Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tage	50,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	455,00 €
c) Doppelgrabstätte	670,00 €
d) Mehrfachgrab	800,00 €
e) Urnengrabstätte	165,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
c) Doppelgrabstätte	1.000,00 €
d) Mehrfachgrab	1.200,00 €
e) Urnengrabstätte	220,00 €
VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	5,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	10,00 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
d) Mehrfachgrab pro Jahr	30,00 €
e) Urnengrabstätte pro Jahr	5,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	216,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	216,00 €
c) bei Urnengrabstätten	85,00 €

2a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	17,00 €
2b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	8,40 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	21,00 €
4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	8,00 €
5. Umschreibung der Verleihungsurkunde	8,00 €

Friedhofsatzung vom 22.11.2021

Der Ortsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - (g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - (h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt §

6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamenteile, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei

Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- (b) Anonyme Urnengrabstätten
- (c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- (d) Ehrengrabgrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen. Über den Ablauf erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung.

§ 14 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung bekannt. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einsegnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann bei Erdgrabstätten für 5, 10, 15 oder 20 Jahre und bei Urnengrabstätten für 5, 10 oder 15 Jahren beantragt werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten,
- (b) auf die Kinder,
- (c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- (d) auf die Eltern,
- (e) auf die Geschwister,
- (f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben

zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

(10) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen werden (eingeschränktes Nutzungsrecht), sofern genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht bzw. die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

b) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die entsprechende Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Grabstätte eine Leiche oder Asche bestattet wird. Ab dem Zeitpunkt der Belegung gelten die Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 bis 9.

d) Bei Rückgabe des eingeschränkten Nutzungsrechts an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes/einer Rebe/eines Steines/einer Hecke. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Der Namensstein wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten und an den Nutzungsberechtigten ausgegeben. Dieser hat für die Kennzeichnung nach Maßgabe dieser Satzung Sorge zu tragen und trägt die Kosten der Beschriftung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

In jeder Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Baumgrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 0,80m bzw. 1,00 x 1,00 m.

(2) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 1,00m x 0,60m bzw. 1,00 x 1,00 m.

Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern.

Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung erfolgt an zentraler Stelle durch die Friedhofsverwaltung. Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

Es können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte bestattet werden.

Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern haben eine Größe von 0,80m x 0,80m.

(4) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Der Namensstein wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten und an den Nutzungsberechtigten ausgegeben. Dieser hat für die Kennzeichnung nach Maßgabe dieser Satzung Sorge zu tragen und trägt die Kosten der Beschriftung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

Es können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

Urnenrasengrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 0,80m

(5) Grabstätten Mensch/Tier

In Grabstätten Mensch/Tier können auf einem gesonderten Grabfeld bei oder nach der Beisetzung einer menschlichen Asche auf Antrag Urnen mit der Asche von Haustieren als Grabbeigaben beigelegt werden. Die Regelungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bleiben unberührt. Für die Grabbeigaben dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Das Eigentum an den Grabbeigaben geht mit der Beilegung auf den Friedhofsträger über. Eine Herausgabe ist ausgeschlossen. Die Gestaltungsvorschriften der Grabstätten Mensch/Tier richten sich nach denen der Urnenwahlgrabstätten. In jeder Urnengrabstätte in diesem Grabfeld können zwei menschliche und zwei tierische Aschen bestattet werden.

Grabstätten Mensch/Tier haben eine Größe von 1,00m x 0,60m.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

Abschnitt 6 Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.

(2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht seitlich über die Grabstätte hinausragen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung des Grabmals ist eine Einebnungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu mehr zu ermitteln ist. Veranlasst der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes selbst, wird die Grabeinebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet. Die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG tritt erst nach Zahlung der Einebnungsgebühr als Kostenersatzvornahme in Kraft.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Das Entfernen von Grabmalen und die Einebnung von Grabstätten dürfen nur durch für solche Arbeiten zugelassene Fachfirmen vorgenommen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung ist von der Friedhofsverwaltung zu überprüfen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte wird dann vom Friedhofsträger in Form eines Rasengrabes weitergeführt. Für diese Pflege wird vom Antragsteller bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine jährliche Pflegegebühr erhoben; ausgenommen davon sind Grabstätten nach § 15 Abs. 1, 3 und 4.

Die Genehmigung zur Abräumung der Grabstätte wird erst nach Eingang der Pflegegebühr gegeben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Nachricht hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einebnung der Grabstätte zu veranlassen und die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 1, 3 und 4).

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der

Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(8) In den Grabfeldern, bei denen die Grabstätten durch Trittplatten voneinander entfernt sind, werden diese ausschließlich von der Gemeinde besorgt und verlegt.

(9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von den für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und ebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach § 21 Abs. 4 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Abschnitt 8 Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),

8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 2),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),

10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),

11. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,

12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),

13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 06.12.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.11.2021

gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.11.2021

gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Ende Amtsblatt Waldfischbach-Burgalben



Frühlingsempfang zur 750-Jahr-Feier der Ortsgemeinde Heltersberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
der Neujahrsempfang als Auftakt zum 750. Jubiläumsjahr der Ortsgemeinde Heltersberg, der im Januar vorgesehen war, musste wegen Corona erneut ausfallen. Stattdessen findet ein Frühlingsempfang rund um das Rathaus der Gemeinde statt. Termin ist am

**Sonntag, den 24. April 2022
am 10.30 Uhr am Rathaus**

Zusammen wollen wir bei einem kleinen Umtrunk einen kurzen Rückblick auf die vergangenen zwei Jahre, aber hauptsächlich einen Ausblick in unser Jubiläumsjahr halten. Neben Informationen zu den geplanten Veranstaltungen in der Gemeinde wird auch die Festschrift zum 750-jährigen Jubiläum vorgestellt und kann erworben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Mohrhardt -Ortsbürgermeister-

Vorlesespaß-zum-Abholen für BÜCHERMINIS

Im April gibt es in der Vorlesespaß-Kiste der Zentralbücherei Bilderbücher zum Thema **Hahn, Hühner und Ostern**. Kinder von 2-4 Jahren können mit dem „Vorlesespaß-zum-Abholen“ (Bilderbuch + Bastelidee mit Anleitung und Material) einen Hahn basteln.

Erreichbar sind wir per Telefon 06333/ 925168 oder E-Mail buecherei@waldfischbach-burgalben.de

Zentralbücherei,
Friedhofstr. 3,
67714 Waldfischbach-Burgalben



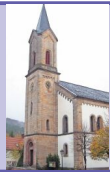
Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten



Prot. Pfarramt Waldfischbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.
Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Tel.: 06333 / 2568
pfarramt.waldfischbach-protestantisch.de



Donnerstag, 14.4.2022, Gründonnerstag

19 Uhr Tischabendmahl mit Abendmahl der Konfirmierten in Waldfischbach

Freitag, 15.4.2022, Karfreitag

9:30 Uhr Karfreitagsliturgie mit Abendmahl in Donsieders

11:00 Uhr Karfreitagsliturgie mit Abendmahl in Burgalben

15:00 Uhr Karfreitagsliturgie mit Abendmahl in Waldfischbach

Sonntag, 17.4.2022, Ostersonntag

6:00 Uhr Osternacht in Waldfischbach

9:30 Uhr Ostergottesdienst in Donsieders

11:00 Uhr Ostergottesdienst in Burgalben

Montag, 18.4.2022, Ostermontag

9:30 Uhr Emmausgang von Waldfischbach nach Steinalben, Treffpunkt: Prot. Kirche Waldfischbach. *Endpunkt ist der Bahnhof in Steinalben, dort besteht die Möglichkeit, mit dem Zug zurückzufahren.*

Sonntag, 24.4.2022, Quasimodogeniti

9:30 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

11 Uhr Gottesdienst in Burgalben

11 Uhr Kindergottesdienst in Waldfischbach

Termine und Hinweise: Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen, ebenso die Abstandshaltung und die allgemeinen Hygieneregeln.

Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der Protestantischen Kirche Waldfischbach

Ökumene in Waldfischbach-Burgalben und Heltersberg

Prot. Pfarramt, **Tel. 06333 / 2568**, Kath. Pfarramt, **Tel. 06333 / 2412**



Ökum. Friedensgebet: Aus gegebenem Anlass findet bis auf weiteres sonntags um 18:00 Uhr in der Prot. Kirche Waldfischbach ein Ökum. Friedensgebet statt. (Am Ostersonntag ist kein Friedensgebet.)

Herzliche Einladung zur Atempause: Lassen Sie sich etwas Zeit schenken: Zeit, um die Seele baumeln zu lassen, Zeit zum Auftanken, Zeit, um gute Gedanken mitzunehmen, Zeit zum Durchatmen, Singen und Nachdenken. Dieses kleine Geschenk gibt es jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr und donnerstags von 16 - 18 Uhr, Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035

pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Freitag (15.04.2022)

10:00 Uhr (Hel) Kinderkreuzweg

10:00 Uhr (Her) Kinderkreuzweg f. Kindergartenkinder

15:00 Uhr (Hel, Her, Hor, Wes, Wfb) Feier vom Leiden und Sterben Christi

Samstag (16.04.2022)

21:00 Uhr (Her) Feier d. Osternacht

21:00 Uhr (Wes) Feier d. Osternacht

21:00 Uhr (Wfb) Feier d. Osternacht mit Taufe d. Kinder Ben Philipp Mazor u. Nicklas Wehrmeister

Sonntag (17.04.2022)

09:00 Uhr (Hor) Festamt

10:30 Uhr (Hel) Festamt

10:30 Uhr (Wfb) Kinderwortgottesfeier

Montag (18.04.2022)

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier

Mittwoch (20.04.2022)

18:00 Uhr (Her) Atempause i. d. Kirche

Samstag (23.04.2022)

17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse

Sonntag (24.04.2022)

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier

18:00 Uhr (Wfb) Ökum. Friedensgebet i. d. Prot. Kirche

Termine aus unserer Pfarrei vom 15.04.2022 bis 25.04.2022

Freitag (15.04.2022)

11:00 Uhr (Wfb) Messdienerprobe

Samstag (16.04.2022)

14:00 Uhr (Wfb) Messdienerprobe

Anmeldung Gottesdienst: Ab sofort ist keine Anmeldung für die Gottesdienste mehr erforderlich, bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind.



Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280

bhs@mariarosenberg.de, www.mariarosenberg.de

Sonntag, 17.04.2021

10:00 Uhr Festtagsmesse (Übertragung im Livestream)

10:00 Uhr Kindergottesdienst in der Tagungshauskapelle

16:00 Uhr bis Wir sind einfach da

17:00 Uhr Begegnungen unter den Arkaden mit Pfarrer Volker Sehy

17:00 Uhr Österliches Abendlob

Montag, 18.04.2021

10:00 Uhr Festtagsmesse im Gästehaus (Übertragung im Livestream)

Dienstag, 19.04.2022

10:00 Uhr Festtagsmesse

Mittwoch, 20.04.2022

10:00 Uhr Festtagsmesse

Donnerstag, 21.04.2022

10:00 Uhr Festtagsmesse

19:00 Uhr Feierabendmesse mit Liedern aus Taizé

und einem Impuls für den Alltag

20:00 Uhr Feierabendgespräch mit Diakon Steffen Dully
Papst Franziskus, Amoris laetitia (Die Freude der Liebe):
Das Schreiben über die Familie

Freitag, 22.04.2022, OSTERFREITAG

10:00 Uhr Festtagsmesse

Samstag, 23.04.2022, OSTERSAMSTAG

10:00 Uhr Festtagsmesse

Sonntag, 24.04.2022, 2. SONNTAG DER OSTERZEIT – Weißer Sonntag

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse im Gästehaus
(Übertragung im Livestream)

12:00 Uhr Bikerwallfahrt: Wort-Gottes-Feier mit Segnung der
Motorräder

16:00 Uhr bis Wir sind einfach da

17:30 Uhr Begegnungen unter den Arkaden mit Frau Heike Lutz-Jüllig

Rosenkranzgebet im Gästehaus oder der Gnadenkapelle Mo-Sa 09:30 Uhr

Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle:

Mo, Di 11:00 Uhr – 17:00 Uhr, Mi 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, Do 11:00 Uhr – 19:30

Uhr, Fr – So durchgängige Anbetung von, Fr 11:00 Uhr – So 17:00 Uhr

Feier der Versöhnung (Beichte) im Gästehaus oder der Gnadenkapelle

Mo-Sa 09:30 Uhr – 9:55 Uhr, Sa 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).

Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens: Di-Fr 10:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr, Sa 13:00 – 16:30 Uhr, So 11:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr



Prot. Pfarramt Höheinöd

Pfarrerehepaar Emmerich

Hauptstr. 8a, Höheinöd

Telefon: 06333 / 2310, pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Freitag, 15.4.2022 (Karfreitag)

9:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Höheinöd

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Hermersberg

Sonntag, 17.4.2022 (Ostern)

6:00 Uhr Osternacht mit Abendmahl in Höheinöd

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Hermersberg

Montag, 18.4.2022 (Ostermontag)

9:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Höheinöd

Sonntag, 24.4.2022

9:00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

Richtlinien für Gottesdienstbesuch: Im Gottesdienst müssen Masken getragen und Abstand eingehalten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.



Prot. Pfarramt Schmalenberg

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg
Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg

Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.

pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de

www.pfarramt-schmalenberg.de



15. April 2022 (Karfreitag)

09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg mit Abendmahl mit *Pfarrer Walter Becker*

11:00 Uhr Gottesdienst in Geiselberg mit Abendmahl mit *Pfarrer Walter Becker*

17. April 2022 (Ostersonntag)

10:30 Uhr Zentraler Familiengottesdienst für jung und alt mit Ostereiersuche in Schmalenberg mit *Dekanin i.R. Waltraud Zimmermann-Geisert* und dem *Kinderkirchen-Team*

18. April (Ostermontag)

09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Geiselberg mit *Pfarrer Walter Becker*

11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heltersberg mit *Pfarrer Walter Becker*

09:30 Uhr Emmausgang – meditative Osterwanderung von Waldfischbach nach Steinalben mit *Pfarrer David Gippner*

24. April 2022 (Quasimodogeniti)

09:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg mit *Lektor Martin Rathke*

10:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg mit *Lektor Martin Rathke*

30. April 2022 (Misericordias Domini)

19:00 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg mit *Pfarrer Walter Becker*

8. Mai 2022 (Jubilate)

09:30 Uhr Abschlussgottesdienst in der prot. Kirche Waldfischbach anlässlich der Visitation der Pfarrei Waldfischbach mit *Dekan Ralph Krieger* und *Pfarrer David Gippner*

18:00 Uhr Ökumenische Maiandacht auf dem Außengelände der prot. Kirche Heltersberg mit dem *Ökumene-Team*

Termine und Hinweise

Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der protestantischen Kirche Waldfischbach.

Ab Gründonnerstag wird wieder die Feier des Heiligen Abendmahls aufgenommen, zu dem dann die Konfirmierten und ihre Familien in besonderer Weise, aber auch die ganze Gemeinde herzlich eingeladen sind.

Am Ostermontag, 09:30 Uhr findet als Alternativ-Osterangebot eine meditative Osterwanderung von Waldfischbach nach Steinalben statt. Nähere In-

formationen unter www.waldfischbach-protestantisch.de

„Schmetterlinge zum Osterfest“ ist das Thema des Familiengottesdienstes am Ostermontag, 17.04. um 10:30 Uhr in Schmalenberg.

Das Vorbereitungsteam der Kinderkirche Holzland lädt immer am vorletzten Sonntag im Monat um 10:30 zu einem gemeinsamen Kindergottesdienst für die drei Kirchengemeinden Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg ein. Eingeladen sind alle Kinder von 2-12 Jahren. Das Team möchte den Kindern einen Zugang zum Glauben ermöglichen. Durch gemeinsame Aktionen soll die Gemeinschaft gefördert werden. Die Kinder lernen biblische Geschichten kennen – mit oder ohne Eltern. Feste Rituale sorgen dafür, dass sich auch kleinere Kinder wohlfühlen. Die nächsten Kindergottesdienste sind für den 22.05. und den 26.06., jeweils in Schmalenberg, geplant.

Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. In den Gottesdiensten gilt weiterhin durchgängig die Maskenpflicht (OP/FFP2-Maske) und das Abstandsgebot. Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte, die Sie gerne im Pfarramt erfragen können. Bei Bestattungen gelten die Regelungen der Ortsgemeinden für den jeweiligen Friedhof. Zuständig für Fragen der Geschäftsführung ist das prot. Pfarramt und Pfr. David Gippner (Kontakt s. Waldfischbach), für Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen Pfr. Walter Becker (06331/2062590).



Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden,
Queidersbach u. Horbach

Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr

Tel. / Fax: 06307 / 395

E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de

Internet: www.kirchen-in-kl.de



Karfreitag, 15. April 2022:

09.30 Uhr Krickenbach

10.30 Uhr Schopp

14.00 Uhr Queidersbach/Rathaus

„Gedanken zu Karfreitag und Ostern“ ab Karfreitag, 15.4.22 um 14 Uhr an auf YouTube unter „Schopp-Linden-Krickenbach“.

Ostersonntag, 17. April 2022

10.00 Uhr Linden, mit Taufe

11.05 Uhr Schopp, Familiengottesdienst

Ostermontag, 18. April 2022:

10.00 Uhr Krickenbach, mit Taufe

Das Pfarrbüro ist am 20.4. und 22.4.22 nicht besetzt.

Service

Wasser Höheinöd

In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:

während der Öffnungszeiten: **06334/441208**

nach Dienstschluss: **06375/6149**

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben
0631/3723-301

Waldfischbach-Burgalben

siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.

Die Notrufnummer lautet **0631/3723-301**

Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden **0631/3723-301**

Strom für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgalben)

0800/7977777

Waldfischbach-Burgalben

siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas

0800/1003448

Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr

Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758100

Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr

Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758200

Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl wertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Heltersberg Tel. 06333/65935

Mo, Mi, Fr. 13-16.30 Uhr, Di, Do 9-12 Uhr + 13-16.30 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr

Waldfischb.-Burgalben Tel. 06333/2937

Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

Donsieders Tel. 06333/5510

Mo - Fr 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

Waldfischbach, Hirtenstraße 44

Wir sind jeden Mittwoch von 9 - 11 Uhr für Sie da.

Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 - 18 Uhr geöffnet: **29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni**

Weitere Informationen:

Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131

Bürgertelefon und Bürgermail

Bürgertelefon: Jürgen Germann, 0172-6771538

Bürgermail: buergertelefon@b-w-b.de

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Mehrgenerationenhaus

Das Mehrgenerationenhaus bietet wieder Kurse an:

„Keramik bemalen“

Bemalen von Rohkeramik für jedes Alter.

(Kinder bitte in Begleitung)

Di: 12.04.2022 von 14 – 16/30 Uhr, Fr: 29.04.2022 von 15/30 – 17/30 Uhr

Kursgebühr 6 € + Materialgebühr (weitere Termine in Facebook ersichtlich)

„Ölpastellradierung“...

Dieser Kurs bietet eine Gestaltungsmöglichkeit mit Ölpastellkreide, in gemütlicher Runde. Vorrangig an Senior/Innen gerichtet.

Mo: 25.04.2022 von 14/30 – 16/30 Uhr (4x Montags)

Kursgebühr 5 € + Material

Anmeldung unter: 06333 / 2766763 oder mgh@ghgimasb.de

DRK Blutspendedienst West

Spende Blut beim Roten Kreuz

Am Donnerstag, 28. April, von 16 bis 20 Uhr in Waldfischbach-Burgalben, Maria Rosenberg, Rosenbergstraße 22.

Terminreservierung:

terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/waldfischbach

Mit Weiterbildung Fachkräfte sichern:

Startschuss für Kampagne „Die Pfalz qualifiziert“

- **Arbeitsmarktpartner rücken Förderprogramme in den Fokus**
- **Vielfältiges Angebot für Unternehmen und Beschäftigte**
- **Fit für die Zukunft mit bedarfsorientierter Qualifizierung**

Transformation, Digitalisierung, Automatisierung, Demografie und Dekarbonisierung verändern den Arbeitsmarkt. Der Fachkräftemangel, der sich bereits vor der Corona-Pandemie abzeichnete, wird immer deutlicher spürbar. Alle Forschungsinstitute und Arbeitsmarktexperten sind sich einig: Qualifizierung ist der wichtigste Baustein für Betriebe und Beschäftigte, um für die Zukunft gerüstet zu sein. Die Arbeitsmarktpartner in der Pfalz starten daher die Kampagne „Die Pfalz qualifiziert“, um das bestehende Angebot an Förderprogrammen bekannter zu machen. Die Agenturen für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens, Landau und Ludwigshafen, die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, die Handwerkskammer der Pfalz, die IG Metall, PfalzMetall, der Weiterbildungsverbund Rheinland-Pfalz InSkills2Go sowie das Institut für Beschäftigung und Employability IBE der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen bündeln mit ihrer Kampagne die Angebote des Weiterbildungsverbundes, um Unternehmen und Beschäftigten einen schnellen Zugang zu den Beratungsstellen der Allianzpartner zu ermöglichen.

Denn sowohl die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten als auch die tatsächliche Umsetzung von Weiterbildung blieben bisher deutlich hinter den Erwartungen, Erfordernissen und Möglichkeiten zurück. Die Gründe: Fehlende Kenntnis bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die vorhandenen Unterstützungsangebote und den perspektivisch notwendigen Qualifizierungsbedarf. Dies möchte die Kampagne „Die Pfalz qualifiziert“ nun ändern. Ziel ist es, Arbeitgebern und Beschäftigten die Vorteile von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen näher zu bringen, denn diese sind der Schlüssel, um den Herausforderungen am Arbeitsmarkt zu begegnen. Die enge Vernetzung und Zusammenarbeit aller Kampagnenpartner ermöglichen eine auf die Bedürfnisse der Unternehmen und Beschäftigten abgestimmte Beratung, auf die dann die passende Weiterbildung folgt. Mit dieser bedarfsorientierten Qualifizierung machen Arbeitgeber ihr Unternehmen fit für die Zukunft und sind bestens gegen Fachkräftemangel und Strukturwandel gerüstet.

Unterstützt wird die Kampagne vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz.

Einen umfassenden Überblick über das Angebot bietet die Kampagnenseite www.arbeitsagentur.de/vor-ort/kaiserslautern-pirmasens/pfalzqualifiziert.

Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022 im Gasthaus Neumayer „Lenche“ in Weselberg, am Freitag den, 22.04.2022, um 19:30 Uhr.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden; 2. Berichte des Geschäftsführers für 2020 und 2021; 3. Bericht der Kassenprüfer für 2020 und 2021; 4. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für 2020 und 2021; 5. Neuwahlen des Vorstandes, der Vertrauensleute und des Geschäftsführers; 6. Herr Günter Franz, Zentrale der Forstverwaltung, „Aktuelle forstpolitische Entwicklungen“; 7. Berichte der Privatwaldbetreuer Uwe Bischoff, Christoph Wagner und Daniel Büffel; 8. Satzungsänderungen: - §10 Abs. 2 Mitgliederversammlung, Neuregelung bezüglich der Einladung zur Mitglieder-

versammlung - §7 Gliederung der FBG, Saalstadt als weitere örtliche Untergruppe; 9. Wahl der Vertrauensperson und Vertreter von Saalstadt; 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge; Andreas Schmitt, 1. Vorsitzender

Heltersberg

DLRG OG Heltersberg / Waldfischbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Am Montag, dem **25. April 2022** findet die diesjährige Jahreshauptversammlung unserer DLRG Ortsgruppe statt. Veranstaltungsort ist unser DLRG Wagen an unserem Platz beim Bergbad Heltersberg.

Beginn 19:30 Uhr

Es ergeht herzliche Einladung an alle Vereinsmitglieder.

Die Tagesordnung weist folgende Punkte auf:

- 1) Begrüßung; 2) Berichte: a) Vorstand b) Technischer Leiter c) Schatzmeister d) Kassenprüfer; 3) Aussprache zu Punkt 2); 4) Entlastung des Gesamtvorstandes; 5) Sonstiges

SPD-Ortsverein Heltersberg

Jochen Werle am 22. April zu Besuch im Heimatmuseum Heltersberg

Auf Einladung des heimischen SPD-Ortsvereins besucht Jochen Werle, Kandidat für das Amt des Verbandsbürgermeisters, am Freitag, dem 22. April das Heimatmuseum der Gemeinde Heltersberg.

Die fachkundige Führung durch das Museum beginnt um 17.00 Uhr, alle Interessierte sind herzlich zur Teilnahme daran eingeladen!

Höheinöd

Herzkersch e.V. - Osterbrunnen Höheinöd

Am Samstag wurde das Wiegehäuschen in Höheinöd bei leichtem Schnee wieder in einen bunten Osterbrunnen verwandelt. Ein Kunstwerk mehrerer Generationen, welches wir auch in den nächsten Jahren weiter erhalten und ausbauen wollen. Wir hoffen, dass sich viele Menschen an dem Osterbrunnen erfreuen und wünschen allen eine schöne Osterzeit.

Landfrauen Hoheinöd

Nachfolgenden Artikel in der KW 15 und 16 veröffentlichen.

Am Montag, den 25.04.2022 um 19.00 Uhr, lädt uns Bruno Sposny zu einer Lesung ins Haus des Bürgers ein. „Eine Jugend nach dem Krieg in Höheinöd“. Alle Mitglieder und Interessierte sind zu beiden Veranstaltungen recht herzlich eingeladen. Anmeldungen bei Frau Erika Weber.

Schmalenberg

PWV Schmalenberg

Der **PWV Schmalenberg e.V.** lädt am **16.04.2022** zu seiner **Osterwanderung** ein. Helfen sie uns die vielen bunten Eier zu suchen, die der Osterhase des PWV in seinem Revier versteckt hat. Wir treffen uns um 15.00 Uhr am Richard-Klein-Platz in Schmalenberg und wandern ca. 1,5 km. Die Strecke ist familiengeeignet und für Kinderwagen geeignet. Zum Abschluss finden wir uns zu einem gemütlichen Beisammensein mit Spiel und Spaß ein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Die aktuellen Coronaregeln sind zu beachten. Jeder Teilnehmer wandert auf eigene Gefahr. Informieren sie sich auf www.pwv-schmalenberg.de und auf facebook über unsere Aktivitäten.

Steinalben

Moosabtaler Blasmusik

Unterricht:

Aktuell sind noch Plätze im Musikgarten für Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten frei. In unserer Anfängergruppe erhalten Kinder ab 8 Jahren die Möglichkeit, ein Blasinstrument bzw. Schlagzeug in der Gruppe zu erlernen.

Infos bzw. Anmeldung über moosabtaler-camping@t-online.de und Tel.-Nr. 06307-2390003. Im Bereich Saxophon bieten wir Instrumente zur Miete mit Einzel-Unterricht an.

Proben:

MBJO – Jugendorchester

Montag

17.45-19.30 Uhr

Trommelkurs Erwachsene	Dienstag	18.30-19.30 Uhr
Spätzünder	Mittwoch	19.00-21.00 Uhr
Musik. Früherziehung 18-60 Monate	Donnerstag	15.15-18.00 Uhr
Sinf. Orchester	Freitag	19.30-22.00 Uhr
Schülerorchester u. Musikmäuse gemeinsame Probe	Samstag	11.30-12.30 Uhr
Moosikids 6-8 Jahre	Samstag	09.30-10.15 Uhr
Musikbande	Samstag	09.30-10.15 Uhr

Fidele nach Absprache im Vereinsheim Steinalben
MoosIX nach Absprache

Sollten sich coronabedingt Änderungen ergeben, werden wir informieren.

Vorschau:

Sonntag 01.05.22

ab 10 Uhr 1.-Mai-Veranstaltung an unserer Grillhütte auf der Geiselberger Mühle

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuell geltenden Coronaregeln statt.

Waldfishbach-Burgalben

SV Burgalben

Haxenessen im Sportheim

Wir freuen uns, dass wir am Freitag, den 29.04. ab 18 Uhr nach langer Zeit endlich wieder knusprige Schweinhaxen direkt vom Grill anbieten können. Alternativ gibt es auch Leberknödel und Bratwürste aus der Küche.

Als besonderes Highlight werden wir an diesem Abend ein Bier ausschenken, dass bei uns in Burgalben gebraut wurde. Wir bitten um Verständnis, dass wir aus organisatorischen Gründen die Haxen nur nach Vorbestellung bis zum 20.04. servieren. Vorbestellungen sind unter den beiden Telefonnummern 06333 7191 oder 0176 24 14 89 62 möglich. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

TC Grün-Weiß Waldfishbach-Burgalben

Zweiter Arbeitseinsatz zur Herstellung eines Tennisplatzes für die Freiluftsaison am Samstag nach Ostern, 23.4.2022, ab 11 Uhr.

Bitte kommt recht zahlreich, da der Platz in diesem Jahr komplett in Eigenregie hergestellt wird. Für das leibliche Wohl der Helfer wird wie immer gesorgt.

SG Waldfishbach

Schlachtfest zum 1. Mai am Jugendzeltplatz

Nach 2 Jahren Pause freuen wir uns, am 01. Mai 2022 wieder zu unserem Schlachtfest auf dem Jugendzeltplatz beim Clausensee einladen zu können. Wir bieten Schlachtspezialitäten, diverse Getränke sowie Kaffee und Kuchen bei Live-Musik!

Wann? Sonntag, 01. Mai 2022, ab ca. 10:00 Uhr

Alle die gerne einen schönen Tag mit Geselligkeit erleben möchten, sind eingeladen. Macht mit und seid dabei! Wir freuen uns auf Euch!

Wer die Strecke gerne zu Fuß gehen möchte, kann gerne die Gelegenheit nutzen und das Angebot der Outdoor-Sportgruppe wahrnehmen um die Strecke gemeinsam zurückzulegen.

Abt. Outdoor-Sports – Maiwanderung

Wir wollen an die gute Tradition der Familienwanderung am 1. Mai und an die bisherigen sehr gut angenommenen Veranstaltungen anknüpfen. Für Familien und alle die Geselligkeit mit Bewegung kombinieren möchten, ist diese Wanderung ideal. Die gesamte Bevölkerung ist herzlich zur Teilnahme eingeladen!

Wann? Sonntag, 01. Mai 2022, Abmarsch 10:00 Uhr

Treffpunkt: Sportplatz der SGW

Die ca. 7,5 km lange gemütliche Tour führt zum Jugendzeltplatz im Schwarzbachtal am Clausensee.

Dort erwarten uns Geselligkeit und Live-Musik beim Schlachtfest der SG Waldfishbach. Kommt und seid dabei! Wir freuen sich auf Euch!

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net

Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-38. **Anzeigenberatung:** Michael Conzelmann, Tel 06331 800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de, Anzeigenpreisliste vom 1.1.2022. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfishbach-Burgalben schicken Sie bitte an waldfishbach-burgalben@amtsblatt.net. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadenersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

PWV Waldfishbach-Burgalben

Pfälzerwaldverein lädt Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein

Die Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein lädt ihre Mitglieder am Samstag, 30. April, 14 Uhr zur Jahreshauptversammlung ins Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“, Welschstraße 16, ein.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung, Vorstellung Tagesordnung und Feststellung Beschlussfähigkeit; 2. Bericht des Vorsitzenden (Rückblende und Ausblick); 3. Berichte der Fachwarte; 4. Bericht Schatzmeister; 5. Bericht Rechnungsprüfer mit Antrag zur Entlastung; 6. Entlastung der Vorstandschaft; 7. Neuwahlen a) 1. Vorsitzende(r) b) 2. Vorsitzende(r), Kassenwart c) 3. Vorsitzende(r), SchriftführerIn d) Wanderwart e) Wegewart f) Fachwart Walking g) Fachwart Radfahren h) Pressewart i) Jugend- und Familienwart j) Rechnungsprüfer; 8. Totengedenken, Wanderehrung und Mitgliedsjubiläen; 9. Satzungsänderung lt. Anhang; 10. Stand Parkbank und Überdachung; 11. Bezirksversammlung am 7. Mai im Hollertal; 12. Wanderung der Vereine am 15. Mai m. Erbsensuppenessen; 13. Stand Öffentlichkeitsarbeit; 14. Kurzwanderungen (Leitung?); 15. Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Zu TOP 7: Bei Interesse an einer Aufgabe bitte bei Vorstand melden.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung werden bis spätestens 23. April in schriftlicher Form oder per E-Mail an den Vorsitzenden Dieter Simon (Friedhofstraße 7-9, 66497 Contwig-Stambach oder dieter.simon@waldritter.de erbeten.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung ist zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Dazu sind Spenden erbeten.

Aus der Nachbarschaft

Land senioren der Südwestpfalz

Das nächste Treffen der Land senioren der Südwestpfalz findet am 21.04.2022 um 14 Uhr in Niederhausen im Gasthaus „Zum Hannes“ statt.

Frau Schappert von der Milag wird uns an diesem Mittag einen Vortrag über das Thema „Hört jeder auf seinen Darm?“ halten.

Bitte beachten: Die nach dem 20. März 2022 gültigen Corona-Schutzmaßnahmen sind von allen Teilnehmern zwingend einzuhalten. Bitte informieren Sie sich vor der Veranstaltung über die dann gültigen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (ggf. u. a. Maskenpflicht, Abstandsgebot, 2 G+, 2 G oder 3 G –Regelung).

WIR KAUFEN

Wohnmobile

+

Wohnwagen

Tel. 03944 - 36160

www.wm-aw.de, Fa.

10699104_20_1

25% Rabatt auf...



...Bioteppichwäsche!



...Teppichreparatur!

Sweet Home Freinsheim

Bahnhofstraße 2 • Nähe Altstadt • 67251 Freinsheim
Telefon 0 63 53 / 9 36 48 44 • info@sweethome24.de
Mo – Sa 8.30 – 12 Uhr • Mo/Di/Do/Fr auch 14 – 17 Uhr

Zusätzlich kostenloser Hol- & Bringservice!

10538795_90_9

Wir zahlen 50,- € und mehrere

100,- € für PKW & Busse (bis 1.000,- €)

Autoverwertung Demand

☎ 06341 / 9685 10 Im Wolfsangel 7 • Landau

10505791_70_13